| Nr. | Gegenstand | Monatl. Gebühr M |
|------|---|---------------------|
| 2416 | zu 2 Hauptanschlußleitungen und 2 außenliegenden Nebenanschlüssen | 12,60 |
| 2417 | zu 3 Hauptanschlußleitungen und 3 außenliegenden Nebenanschlüssen | 18,45 |
| 2418 | Eintretezeichen bei Abfragestelle oder Schaltung für Rückfrage bei der Ab- fragestelle (nur bei handbedienten Vermittlungseinrichtungen), für jede Hauptanschlußleitung | —,75 |
| 2419 | Einmalige automatische Rufweiter- schaltung (nur bei automatischen Ver- mittlungseinrichtungen), für jeden außenliegenden Nebenanschluß | ,75 |
| 2420 | Mithöreinrichtung für außenliegende Nebenanschlüsse bei Amtsgesprächen der Reihenanschlüsse (nur bei automa- tischen Vermittlungseinrichtungen) | ,90 |
| | Zuschläge für Fernsprechapparate besonderer Art | |
| | Mithörapparat (nur als Nebenanschluß zulässig) | |
| 3204 | bis 5 Mithörleitungen | 1,05 |
| 3205 | zu 6 bis 10 Mithörleitungen | 1,50 |
| 3206 | zu 11 bis 15 Mithörleitungen | 1,95 |
| | Zuschläge für Zusatzeinrichtungen Mehrfachschalter | |
| 4203 | zu 2 Doppelleitungen | ,10 |
| 4204 | zu 3 Doppelleitungen | ,15 |
| 4205 | zu mehr als 3 Doppelleitungen | ,20 |
| 4215 | Fallscheibe | -Д5 |
| | Die Batterie für den an eine Fall- scheibe angeschlossenen Wecker ist vom Teilnehmer zu beschaffen und zu erneuern. | |

Vierte Durchführungsbestimmung3 * zur Verordnung über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen

vom 28. Februar 1975

Gemäß § 3 Abs. 2 und •§ 8 in Verbindung mit § 13 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlmgen (GBl. I Nr. 42 S. 329) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Anwendung der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen wird auf alle Gliedertiere (Arthropoda) und Wirbeltiere (Vertebrata) ausgedehnt, die direkt oder indirekt die Gesundheit, das Leistungsvermögen und das Wohlbefinden der Menschen beeinträchtigen können, insbesondere:

- 1. Ratten (Rattus)
- 2. Mäuse (Muridae)
- 3. Stechmücken (Culicidae)
- 4. Gnitzen (Ceratopogonidae)
- 5. Bremsen (Tabanidae)
- * 3. DB vom 28. Februar 1967 (GBl. Π Nr. 23 S. 141)

- 6. Lausfliegen im Wohnbereich (Hippoboscidae)
- 7. Synanthrope Fliegen (Brachycera)
- 8. Flöhe (Siphonaptera)
- Läuse (Pediculidae) (die Bekämpfung der Läuse obliegt nicht den Schädlingsbekämpfungsbetrieben)
- 10. Bettwanzen (Cimicidae)
- 11. Wespen (Vespidae)
- 12. Pharao-Ameisen (Monomorium pharaonis L.)
- 13. sonstige Ameisen (Formicidae) in Wohnungen
- 14. Schaben (Blattaria)
- 15. Heimchen (Acheta domestica L.)
- 16. Wohnungsfischehen (Lepismatidae)
- 17. Milben (Acarina) in Wohnungen
- 18. Herbstmilben (Trombiculidae)
- 19. Schildzecken (Ixodidae)
- 20. Lederzecken (Argasidae).

§ 2

- (1) Mit der staatlichen Prüfung von Mitteln zur Bekämpfung von gesundheitsschädlichen Gliedertieren wird das Staatliche Kontrollinstitut für Seren und Impfstoffe, Referenzlaboratorium für die Bekämpfung gesundheitsschädlicher Arthropoden*, beauftragt.
- (2) Bekämpfungsmittel gegen Ratten und Mäuse werden in der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR, Institut für Pflanzenschutzforschung**, geprüft.
- Bekämpfung von Mittel zur Gesundheitsschädlingen (§ 1), die in Tierunterkünften oder so, daß Haus- oder Nutztiere damit direkt oder indirekt (z. B. durch Trinkwasser oder Berührung kommen können, Futtermittel) das Staatliche Veterinärmedizisollen. sind durch werden Prüfungsinstitut*** auf Unschädlichkeit Hausund Nutztiere zu prüfen.

83

- (1) Das Verzeichnis der staatlich zugelassenen Mittel zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen wird im Pflanzenschutzmittelverzeichnis bekanntgemacht, das von der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR, Institut für Pflanzenschutzforschung, herausgegeben wird.
- (2) Uber zwischenzeitlich zugelassene Mittel zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen werden die Bezirks-Hygieneinspektionen vom Ministerium für Gesundheitswesen, Staatliche Hygieneinspektion, informiert.

§4

- (1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1967 zur Verordnung über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBl. II Nr. 23 S. 141) außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1975

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: T s c h e r s i c h Staatssekretär

^{*} Staatliches Kontrollinstitut für Seren und Impfstoffe, Referenzlaboratorium für die Bekämpfung gesundheitsschädlicher Arthropoden, 1532 Kleinmachnow, Ginsterheide 19

^{**} Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR, Institut für Pflanzenschutzforschung, 1532 Kleinmachnow, Stahnsdorfer Damm 81

^{***} Staatliches Veterinärmedizinisches Prüfungsinstitut, 104 Berlin, Hannoversche Str. 27